

Verein Pro Juventute beider Basel

(Version III)

Statuten

Ingress Gestützt auf Art. 60ff ZGB vom 10.12.1907 (01.07.2014) beschliesst die Vereinsversammlung folgende Statuten*:
*In den vorliegenden Statuten beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1. Allgemeines

Name und Sitz Artikel 1

Unter dem Namen „**Pro Juventute beider Basel**“ besteht seit der Gründungsversammlung vom 24. September 2009 ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

Die Verwendung der Marke „Pro Juventute“ im Namen des Vereins unterliegt den Bestimmungen des Lizenz- und Zusammenarbeitsvertrages bzw. des Netzwerkvertrages mit der Stiftung Pro Juventute.

Zweck Artikel 2

Der Verein bezweckt die Organisation von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Er kann in Übereinstimmung mit den Verträgen mit der Stiftung Pro Juventute alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Vereinbarungen mit der Stiftung Pro Juventute auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Verhältnis zur Stiftung Pro Juventute Artikel 3

Der Verein ist von der Stiftung Pro Juventute unabhängig. Er arbeitet in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom.

Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute findet auf der Basis von Verträgen statt.

2. Mitglieder und Gönner

Mitglieder Artikel 4

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Einzelmitglieder Artikel 5

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen.

Ehrenmitglieder Artikel 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Gönner Artikel 7

Als Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt Artikel 8

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Austritt, Ausschluss Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Einzelmitglieder Artikel 10

Einzelmitglieder entrichten den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Einzelmitglieder, die für die Pro Juventute beider Basel freiwillige Einsätze leisten, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Einzelmitglieder erhalten den Jahresbericht und sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Ehrenmitglieder Artikel 11

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Ehrenmitglieder erhalten den Jahresbericht und sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Gönner Artikel 12

Gönner unterstützen den Verein durch eine einmalige oder wiederkehrende finanzielle Zuwendung.

Gönner erhalten den Jahresbericht und haben sonst keine weiteren Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

5. Organe

Organe Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle.

**Vereinsversammlung
Bestand** Artikel 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Einzelmitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**Vereinsversammlung
Geschäfte** Artikel 15

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Geschäftsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisionsstelle

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Geschäftsstellenleitung und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschlussfassung über das Leitbild
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Artikel 16

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. An der Vereinsversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Ausserordentliche Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

**Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll**

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

**Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen**

Artikel 18

Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 26 und 27 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag erfolgen sie geheim.

**Vorstand
Bestand, Amtsdauer**

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

**Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen**

Artikel 20

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand erlässt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

Er ist für die Anstellung der Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle zuständig.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder

Vizepräsident zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle (zu zweit).

Vorstand Geschäftsführung

Artikel 21

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geschäftsstelle

Artikel 22

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Diese wird gemäss separatem Arbeitsvertrag entschädigt.

Die Aufgaben werden in einem separatem Pflichtenheft geregelt. Zum Aufgabenbereich der Geschäftsstelle gehören unter anderem die Führung der Administration, die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Lagers. In ihrem Zuständigkeitsgebiet bereitet sie die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle Entscheidungs- und Finanzkompetenz in ihrem Fachbereich einräumen.

Revisionsstelle

Artikel 23

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese hat die im Gesetz umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

6. Finanzen

Finanzen

Artikel 24

Die finanziellen Mittel des Vereins werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Stiftung Pro Juventute

- Erträge aus den Dienstleistungen des Vereins
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf

Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

7. Schlussbestimmungen

Statutenänderung Artikel 25

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Der Verein ist sich bewusst, dass eine allfällige Zweckänderung unter Umständen zu einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute führen kann.

Auflösung Artikel 26

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Die Zweckbestimmung des allfälligen Vereinsvermögens bleibt auch nach seiner Auflösung bestehen. Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird hiermit ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung fallen die Verträge mit der Stiftung Pro Juventute dahin.

Inkrafttreten Artikel 27

Diese revidierten Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Marianne Hollinger
Präsidentin

Sarah Hueber
Leiterin der Geschäftsstelle